

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 20.

Weimar.

10. August 1911.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Abtheilung der Gemeindebezirke Reisa und Laslau zum Standesamtsbezirk Daunitzsch, Seite 248. — Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmung der Ausschlußfrist nach Art. 18 der Höchsten Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908, hinsichtlich verschiedener Grundbuch-Anlegungsbezirke, Seite 249. — Ministerialbekanntmachung, betr. den Text des § 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. August 1909 in veränderter Fassung, Seite 250. — Ministerialbekanntmachung, betr. Verleihung des Urquartier an den argentinischen Generalmajor Reginaldo in Hamburg, Seite 251. — Ministerialbekanntmachung, betr. Beauftragung des Direktors des Veterinär-Institut Prof. Dr. med. vet. S. Jobstetter in Jena mit der Ausführung der technischen Aufsicht über die tierärztlichen Heilbesucher im Großherzogtum, Seite 251. — Inskriptionsverzeichnis aus dem Reichsgesetzblatt und dem Gesetzblatt für das Deutsche Reich, Seite 252.

Ministerialbekanntmachungen.

[77] I. Vom 1. Juli 1911 ab werden die Gemeindebezirke Reisa und Laslau aus dem Standesamtsbezirke Knau ausgeschieden und dem Standesamtsbezirke Daunitzsch zugewiesen.

Weimar, den 23. Juni 1911.

großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement der Justiz.
Rothe.

[78] II. Auf Grund des Art. 18 der Höchsten Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 11. März 1908 (Regierungsblatt S. 107) wird bestimmt, daß die Ausschlußfrist von sechs Monaten, vor deren Ablauf die im Art. 19 derselben Verordnung zum Zwecke der Anlegung des Grundbuchs vorgeschriebenen Anmeldungen beim Grundbuchamt (Amtsgericht) zu erfolgen haben,

für den Gemeindebezirk Einzingen (Amtsgerichtsbezirk Allstedt),
für den Gemeindebezirk Schanjsdorf (Amtsgerichtsbezirk Allstedt),

1911

38